

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 571/2013/MO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 12.11.2013
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/750-250

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	02.12.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	11.12.2013	öffentlich

Defizitübernahme für den kirchlichen Friedhof Moorrege für das Jahr 2014

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Pinneberg hat für den kirchlichen Friedhof Moorrege den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2014 vorgelegt und beantragt gemäß Anlage die Übernahme eines Defizits durch die Gemeinde Moorrege in Höhe von 46.210 €.

Der Zuschuss ist gegenüber dem Vorjahr um 850 € gestiegen.

Im Wesentlichen entsprechen die Planungen für 2014 den Ansätzen des Vorjahres. Lediglich geringfügige Abweichungen bei einzelnen Kostenstellen sind zu verzeichnen.

Entsprechend den Regelungen des Vertrages zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael Moorrege-Heist und der Gemeinde Moorrege wird ein entstehendes Betriebskostendefizit durch Zuschüsse der Gemeinde Moorrege gedeckt.

Finanzierung:

Für das Jahr 2014 ist im Haushalt der Gemeinde Moorrege bei der Hhst. 036.1.75000.677000 -Kostenanteil für den kirchlichen Friedhof- ein Betrag von 46.300 € eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Moorrege beteiligt sich auf der Basis des aktuellen kirchlichen Haushaltsplanentwurfes 2014 mit einem Zuschuss in Höhe von höchstens 46.210 € an den Kosten für den Friedhof Moorrege. Der Zuschuss ist am 01.04. und am 01.10. mit je 23.105 € zahlbar, wobei sich die Jahresrechnung entsprechend auswirken

kann.

Weinberg

Anlagen:

Haushaltsplanentwurf 2014 kirchlicher Friedhof Moorrege

Haushaltsplan 2014 - Entwurf
1208033068 Friedhof Moorrege

Kostenstelle 08000 Friedhof, hoheitl. Teil		Ca. 1.8.13			
Sachkonto		Soll 2014 EUR	Soll 2013 EUR	Ist 2012 EUR	Ist 2013 EUR
40111	Grabnutzungsgebühren	38.000,00	36.000,00	29.626,60	34.758,40
40120	Bestattungsgebühren	10.000,00	10.000,00	7.325,00	9.500,00
40130	Friedhofs-/Grabfeldunterhaltg.	600,00	1.100,00	1.125,00	420,00
40132	Jährliche Friedhofsunterhaltg.	5.000,00	7.000,00	4.824,70	4.660,40
40141	Grabmalgenehmigung	1.200,00	1.400,00	1.092,00	1.005,00
40150	Erlöse aus Grabpflege	5.900,00	6.200,00	5.885,70	5.105,50
40153	Erl.Grabpflege USt. Befreit Legate	1.100,00	0,00	1.140,37	0,00
40154	Erl.Grabpflege USt. Befreit Stiftungen	1.350,00	0,00	1.358,30	0,00
40470	Entgelte für Dienstleistungen	2.000,00	2.000,00	4.550,00	1.410,00
40800	Erlöse aus Verpachtung Jagdgenossenschaft	70,00	0,00	70,00	0,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	44.710,00	45.360,00	43.230,67	22.680,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	0,00	0,00	709,33	0,00
49101	Ertr.Auflösg.SoPo Anlageverm. AFA-Auflösung	300,00	0,00	204,55	0,00
50200	Erlöse aus Anlagenverkäufen	0,00	0,00	0,00	250,00
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	2.700,00	3.270,00	3.874,00	0,00
58700	Ertr.a. Entgelten f. Mahnungen	0,00	10,00	0,00	0,00
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	76.900,00	74.800,00	72.314,73	48.316,52
62100	Arbeitgeberant.Sozialvers.	0,00	1.200,00	0,00	0,00
62130	Arb.geb.ant.Soz.vers.p.a.Mit.	0,00	400,00	0,00	0,00
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	800,00	800,00	645,44	609,66
64400	Bekleidungsgeld Schutz/Dst.kl.	200,00	200,00	465,56	25,99
64500	Mitarbeitervertretung	500,00	500,00	480,00	480,00
64600	Aus- und Fortbildung	600,00	0,00	0,00	597,50
65240	Abschreib.BGA	200,00	0,00	148,75	0,00
65290	Abschreib.GWG	100,00	0,00	55,80	0,00
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	3.750,00	3.750,00	4.786,79	2.423,32
70300	Geschäftsaufwand	300,00	300,00	519,34	98,61
70400	Kommunikationskosten	100,00	100,00	0,00	0,00
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed.	2.000,00	2.000,00	2.043,21	1.399,55
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	800,00	800,00	1.331,88	712,33
71220	Instandhaltung Gebäude	1.500,00	900,00	1.435,88	19.743,12
+ 71240	Instandhaltung BGA Betrieb, Beschaffung +	1.600,00	1.600,00	1.679,75	1.647,69
71241	Anschaffungskosten BGA Ausstattung	0,00	0,00	279,00	0,00
+ 71250	Instandhaltung Fahrzeuge	3.000,00	3.000,00	6.278,76	2.931,88

63.801

+19.743,12

46.210,00

44.710,00

56.859

E

E

A

A

Haushaltsplan 2014 - Entwurf
1208033068 Friedhof Moorrege

7. September 2013
 slassoued / 14:33:50

Seite 2

ca

Kostenstelle	08000 Friedhof, hoheitl. Teil	Soll 2014	Soll 2013	Ist 2012	Ist 2013
Sachkonto		EUR	EUR	EUR	EUR
72110	Abfallgebühren	1.200,00	1.200,00	989,48	699,12
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	600,00	720,00	580,16	431,52
72200	Versicherungen	330,00	330,00	322,61	0,00
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00
75100	Aufw.für Mieten, Pachten etc.	900,00	900,00	900,00	0,00
75220	Strom	180,00	180,00	180,00	0,00
83100	Entnahme aus Rücklagen	2.120,00	2.570,00	2.571,83	19.523,57
83300	Zuführung zu Rücklagen	19.490,00	21.230,00	13.515,60	0,00
		<i>+19.743,12</i>			
Summe 08000 Friedhof, hoheitl. Teil	Erträge:	115.050,00	114.910,00	107.588,05	99.312,87
	Aufwendungen:	115.050,00	114.910,00	108.952,74	80.116,81
	Ergebnis:	0,00	0,00	-1.364,69	19.196,06

A

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 568/2013/MO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 05.11.2013
Bearbeiter: Bianca Wulff-Buchholz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	02.12.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	11.12.2013	öffentlich

Anpassung der Abwassergebühren für das Jahr 2014

Sachverhalt:

Die Abwasserwassergebühren in der Gemeinde Moorrege sind zuletzt zum 01.01.2011 angepasst worden. Es wurde die Zusatzgebühr von 1,78 € auf den aktuellen Gebührensatz von 1,88 €/m³ erhöht. Die Grundgebühr ist seit dem 01.01.2004 nicht angepasst worden und beträgt 3,50 €/monatlich. Für das Jahr 2014 ergibt sich aus der Gebührenkalkulation, dass eine Erhöhung der Abwassergebühren in der Gemeinde Moorrege erforderlich ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der für das Jahr 2014 erfolgten Gebührenkalkulation ist eine Anpassung der Schmutzwassergebühr unvermeidbar. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt. Die Berechnung enthält die Angaben für 2013 sowie die Kalkulation für das Jahr 2014. Die Angaben basieren auf dem Stand vom 05.11.2013.

Der Abschnitt 70 „Abwasserbeseitigung“ des Verwaltungshaushalts zeigte in den vergangenen Jahren folgenden Abschlüsse auf:

2010:

Einnahmen in Höhe von 362.763,75 € und Ausgaben in Höhe von 394.821,21 €
→ Fehlbetrag: 32.057,37 €

2011:

Einnahmen in Höhe von 387.645,41 € und Ausgaben in Höhe von 398.253,34 €
→ Fehlbetrag: 10.607,93 €

2012:

Einnahmen in Höhe von 369.444,31 € und Ausgaben in Höhe von 380.783,19 €
→ Fehlbetrag: 11.437,16 €

Die Fehlbeträge der Vorjahre könnten durch Zuführungen aus der Gebührenauss-

gleichsrücklage Ortsentwässerung (OE) ausgeglichen werden. Der Bestand der Gebührenaussgleichsrücklage OE ist jetzt jedoch bis auf einen Sollbestand von 294,57 € ausgeschöpft.

Laut vorläufigen Rechnungsergebnis wird der Abschnitt 70 „Abwasserbeseitigung“ in 2013 mit einem Fehlbetrag von 25.320,67 € abschließen. Laut Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein muss ein Fehlbetrag innerhalb der nächsten 3 Jahre ausgeglichen werden und ist somit in der Gebührenkalkulation entsprechend zu berücksichtigen. Der voraussichtliche Fehlbetrag für das Jahr 2013 in Höhe von 25.320,67 ist demnach zu einem Drittel in die Kalkulation 2014 eingeflossen.

Aus der beigefügten Kalkulation ergeben sich folgende Gebührensätze:

Gebührenrechnung Kanalzusatzgebühr

Gesamtkosten	303.048,97 €
Geteilt durch abrechnungsfähige Abwassermenge	154.959,00 cbm
Zusatzgebühr je cbm Abwassermenge=	1,96 €

Gebührenberechnung Kanalgrundgebühr

Gesamtkosten	85.391,25 €
zu verteilen auf	1785 Wohneinheiten
geteilt durch	12 Monate
Monatliche Grundgebühr=	4,00 €

Finanzierung:

Die entsprechenden Gebührensätze sind aufgrund der Gebührenkalkulation für die Schmutzwassergebühren 2014 in den Haushaltsplanentwurf 2014 zur Haushaltsstelle 70000.110000 eingestellt worden. Durch die erhöhten Gebührensätze ist ein positiver Abschluss des Abschnitts möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die anliegende 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Moorrege (Beitrags- und Gebührensatzung) zu beschließen.

Weinberg

Anlagen:

Gebührenkalkulation 2014
7. Nachtragssatzung

-ENTWURF -

VII. Nachtragssatzung
zur
Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale
Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Moorrege
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Auf Grund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und des § 15 der Abwassersatzung der Gemeinde Moorrege wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2013 folgende VI. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 13 (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt

a) Grundgebühr nach § 12 (2) = 4,00 EUR mtl.,

b) Zusatzgebühr nach § 12 (3)

aa) 1,96 EUR/cbm bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Gemeinde,

bb) 0,92 EUR/cbm bei Abholung des Klärschlammes aus Hauskläranlagen “

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Moorrege, den

Gemeinde Moorrege
 Der Bürgermeister

(Weinberg)

**Gebührenbedarfsberechnung
für die Abwassergebühr ab 01.01.2014**

Ö 7

Anlage 1

Ausgaben	voraussichtliches Rechnungsergebnis 2013	Ansatz 2014	Grundgebühr	Zusatzgebühr
Unterhaltungskosten	28.989,45 €	30.000,00 €	30.000,00 €	
Bewirtschaftungskosten	2.139,09 €	2.500,00 €	100,00 €	2.400,00 €
Geschäftsausgaben		0,00 €		
Verwaltungskostenumlage Amt	34.885,00 €	35.800,00 €	17.900,00 €	17.900,00 €
innere Verrechnung/ Erstattung für Leistungen des Bauhofes	6.500,00 €	1.100,00 €	550,00 €	550,00 €
Innere Verrechnung/ Maschinen- und Fuhrparkinanspruchnahme	2.300,00 €	400,00 €	200,00 €	200,00 €
Abschreibungen	39.700,00 €	39.700,00 €	39.700,00 €	
Abwasserabgabe	295,32 €	500,00 €		500,00 €
Umlage an den Abwasserzweckverband Menge 231.200 cbm x 1,17 € = 270.504	272.974,33 €	275.000,00 €		275.000,00 €
Gesamt-Ausgaben	387.783,19 €	385.000,00 €	88.450,00 €	296.550,00 €
			23%	77%

Einnahmen	Rechnungsergebnis 2013	Ansatz 2014	Grundgebühr	Zusatzgebühr
Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserleitung	356.935,98 €	-	-	-
sonstige Verwaltungs und Betriebseinnahmen	526,54	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zinseinnahmen aus der Gebührenaussgleichsrücklage		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zuführung aus der Gebührenaussgleichsrücklage		0,00 €	0,00 €	0,00 €
kalkulatorische Zinsen	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	
Gesamt-Einnahmen	362.462,52 €	5.000,00 €		
voraussichtlicher Fehlbetrag 2013	-25.320,67 €			
Ergebnis		380.000,00 €	83.450,00 €	296.550,00 €
zuzüglich 1/3 des Fehlbetrages 2013		8.440,22 €	1.941,25 €	6.498,97 €

Gesamtverteilungsbetrag

85.391,25 € 303.048,97 €

Die auf die Grundgebühr umzulegenden Kosten in Höhe von

85.391,25 € sind zu verteilen auf

1785 Wohneinheiten,

so dass sich für eine Wohneinheit eine monatliche Grundgebühr von ergibt.

4 €

Bei den Zusatzgebühren sind die Kosten in Höhe von auf eine Abwassermenge von zu verteilen, so dass die Gebühr je Kubikmeter beträgt.

**303.048,97 €
154.959,00 cbm
1,96 €**

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 570/2013/MO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 07.11.2013
Bearbeiter: Bianca Wulff-Buchholz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	02.12.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	11.12.2013	öffentlich

Neufassung der Satzung der Gemeinde Moorrege über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten der korporativen Mitgliedschaft in Wasserverbänden

Sachverhalt:

Die zurzeit geltende Satzung der Gemeinde Moorrege über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten der korporativen Mitgliedschaft in Wasserverbänden ist am 1. Januar 1983 in Kraft getreten.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein verlieren Abgabensatzungen spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

Somit besteht für die Gemeinde Moorrege das Erfordernis, rückwirkend zum 1. Januar 2003 ihre Satzung neu zu fassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Amtsverwaltung hat aufgrund der gesetzlichen Vorgabe den Entwurf einer neuen Satzung gefertigt. Der Entwurf liegt dieser Vorlage bei.

Folgende Änderungen sind in die Neufassung eingearbeitet worden:

§ 8 Fälligkeit der Gebühr.

Die Fälligkeit würde den Fälligkeiten der Grundsteuern angepasst, da die Gebühr mit gleichem Bescheid festgesetzt wird.

§ 9 Datenverarbeitung.

Dieser Paragraph ist neu eingefügt worden, um eine Grundlage für die Verwendung und Verarbeitung von personen- und grundstücksbezogenen Daten zu schaffen. Dazu gehören auch die Daten, die der Gemeinde durch die Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts, durch das Grundbuchamt, aus den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und durch das Katasteramt bekannt geworden sind. Die Gemeinde

darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung gemäß der Satzung weiterverarbeiten.

Finanzierung:

Die Gebührenhöhe kann konstant gehalten werden.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die vorliegende Neufassung der Satzung der Gemeinde Moorrege über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten der korporativen Mitgliedschaft in Wasserverbänden rückwirkend zum 01.01.2003 zu beschließen.

Weinberg

Anlagen:

Neufassung der Satzung

**Neufassung
der
Satzung
der Gemeinde Moorrege über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung der Kosten der korporativen Mitgliedschaft in
Wasserverbänden**

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Moorrege am 11.12.2013 folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Zur Finanzierung der Kosten für die korporative Mitgliedschaft der Gemeinde Moorrege im Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau (Unterhaltungsverband) und im Sielverband Moorrege-Klevendeich (Unterhaltungsverband für den Heidgraben) erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

**§ 2
Gebührenfähiger Aufwand**

Zum gebührenfähigen Aufwand gehören die Kosten, die der Gemeinde durch die Mitgliedschaft in den in § 1 genannten Verbänden entstehen und die Verwaltungskosten für die Gebührenerhebung.

**§ 3
Gebührenpflicht**

Der Gebührenpflicht unterliegen Grundstücke, die in der Gemeinde und in dem Einzugsgebiet der zu unterhaltenden Gewässer liegen, sowie Gewerbebetriebe und Anlagen, für die aus der Unterhaltung Vorteile entstehen oder die die Unterhaltung erschweren, soweit sie nicht einem Verband als Einzelmitglied angehören.

**§ 4
Gebührenpflichtiger**

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Gebührenbescheides Eigentümer der im § 3 genannten Grundstücke, Gewerbebetriebe oder Anlage ist. Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte werden im Sinne dieser Satzung den Eigentümern gleichgestellt. Mehrere Pflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Bei Straßengrundstücken ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig.

§ 5 Gebühreneinheit und Gebührenhöhe

1. Die Gebühr richtet sich nach den in den folgenden Absätzen festgesetzten Gebühreneinheiten einschließlich der Zu- und Abschläge.
2.
 - a) Für den Zeitraum vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2006 werden für jede Gebühreneinheit jährlich 3,06 € festgesetzt.
 - b) Ab 01.01.2007 werden für jede Gebühreneinheit jährlich 3,58 € festgesetzt.
3. Für alle Grundstücke in der Gemeinde wird je angefangenen Hektar eine Gebühreneinheit (1 GE) festgesetzt.
4. Zuschläge
 - a) Für bebaute Grundstücke wird je angefangene 2000 m² Grundstücksfläche ein Zuschlag von 1 GE festgesetzt.
 - b) Für befestigte Straßen- und Wegeflächen wird je angefangenen Hektar ein Zuschlag von 2 GE festgesetzt.
 - c) Für Wohngrundstücke mit Schmutzwasserleitung in ein Gewässer wird je Wohneinheit ein Zuschlag von 0,7 GE festgesetzt.
5. Abschläge

Für See-, Teich- und Waldgrundstücke und Ödland wird je angefangenen Hektar ein Ab-schlag von 0,5 GE festgesetzt.

§ 6 Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres.

§ 7 Gebührenbescheid

Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

Der Bescheid enthält:

- a) Name und Wohnung des Gebührenpflichtigen
- b) Bezeichnung des Gebühregegenstandes
- c) Angabe der Gebühreneinheiten
- d) Höhe der Gebühr
- e) Zahlungstermin
- f) Rechtsmittelbelehrung

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

2. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend vom Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 9 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WoBauErlG) der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

2. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau (Unterhaltungsverband) vom 01.01.1983, zuletzt geändert durch die IV. Nachtragssatzung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Moorrege, den

Gemeinde Moorrege
Der Bürgermeister

